

aber, den die Braut etwa um Rat gefragt, könnte von dieser Kenntnis durchaus keinen Gebrauch machen, dürfte darum auch nicht auf Grund dieser Kenntnis das kirchliche Begräbniß verweigern, ohne das Sigill zu verletzen.

5. Es wird zuletzt noch gefragt: Was ist bezüglich der schwerhörigen Beichtväter zu sagen? Welche Vorsicht haben sie zu beachten? Wann müssen sie ihr Amt aufgeben? — Welches Unheil die Schwerhörigkeit eines Beichtvaters zur Folge haben kann, ist an dem vorliegenden Falle ersichtlich. Gewiß, ein derartiger Fall wird nicht gerade häufig sein. Aber ohne schwere Unzukömmlichkeiten wird es selten abgehen, wenn ein schwerhöriger Priester des Beichtvateramtes waltet. Zunächst für ihn selber. Er muß ständig zwischen Sphylle und Charybdis lavieren; auf der einen Seite die Sorge, daß er die Anklage verstehe, um ein Urtheil fällen zu können; auf der andern Seite die größere Sorge, daß das Beichtsigell nicht verletzt werde durch zu lautes Sprechen. Die gleiche Angst, nur häufig in noch stärkerem Maße, beim Pönitenten. Einerseits will er, daß der Beichtvater sein Bekenntniß verstehe, sonst wird er in den meisten Fällen nicht beruhigt sein; anderseits schreckt ihn die Angst, die Anwesenden könnten das laut gesprochene Bekenntniß verstehen. Mit Rücksicht auf diese schweren Unzukömmlichkeiten und Gefahren ist einem schwerhörigen Priester das Beichtthören zu untersagen, wenn nicht eine Nothwendigkeit vorliegt.

Wo aber ein solcher Priester des Beichtvateramtes walten muß, da soll auch Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnten Gefahren möglichst vermieden werden. Das geschieht am einfachsten dadurch, daß dieser Priester einen Beichtstuhl für Schwerhörige benützt, der sich in vielen Kirchen in einer eigenen Beichtkapelle findet. Wo ein solcher Beichtstuhl, bezw. eine eigene Beichtkapelle nicht vorhanden ist, mag häufig die Sakristei denselben Zweck erfüllen. Die Beichten von Männern können auch in einem Zimmer, z. B. des Pfarrhofes, entgegengenommen werden (can. 910, § 2). Wenn aber wirklich einmal ein schwerhöriger Priester in Gegenwart anderer Beichtthören müßte, dann soll es auch seine Sorge sein, daß jede Gefahr für das Sigill vermieden werde. Er darf also weder selber so laut sprechen (was er allerdings leider nicht selber kontrollieren kann!), noch vom Beichtkind ein so lautes Sprechen verlangen, daß die Umstehenden etwas hören können, auch wenn die Beicht materiell unvollständig bliebe.

St. Gabriel.

J. Böhm S. V. D.

II. (*Consecratio particularum extra corporale.*) In der Pfarrgemeinde K. wird das Patroziniumsfezt begangen. Der größte Teil der Gläubigen, welche zur Gewinnung des Ablasses das heilige Bußsakrament empfangen haben, will während des Hauptgottesdienstes, dem auch viele Fremde beiwohnen, zur heiligen Kommunion gehen. Der Ortspfarrer, der an jenem Festsonntag binirt, stellt bei der Frühandacht fest, daß die vorhandenen konsekrierten Hostien zum Hochamt nicht ausreichen werden. Er läßt daher in einem Karton frische Hostien auf den

Altar stellen, um sie während der zweiten heiligen Messe zu konsekrieren. Er vergißt jedoch, infolge der anstrengenden Festtagsarbeit etwas ermüdet und zerstreut, beim Offertorium die Hostien aus dem Karton auf das Korporale zu legen. Erst nach der Wandlung, kurz vor der Priesterkommunion, fällt ihm das fatale Veräumnis ein. Einige Augenblicke überlegt er nun, ob er nicht die noch im Tabernakel befindlichen Hostien halbieren solle. Weil aber zu viele Hostien gebrochen werden müßten, die Zeit hiefür zu kurz ist und Kommunizieren mit lauter halben Hostien namentlich auf die anwesenden Fremden keinen guten Eindruck machen, vielleicht sogar Aergernis erregen könnte, entschließt er sich, die neuen Hostien nachträglich zu konsekrieren, indem er sie erst jetzt, also unmittelbar vor der Kommunion, auf das Korporale ausschüttet, das *suscipe sancto* Pater darüber betet und gleich anschließend die Konsekrationsworte spricht. Ist diese consecratio eine valida? Inwieweit ist sie licita? Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzig richtige gewesen?

Aus der Darlegung dieses Falles ergibt sich, daß die Partikeln während der Wandlung extra corporale waren und daß der Priester auf dieselben auch während der Wandlung gar nicht achtete, denn er hatte schon vor der Messe den Karton mit den frischen Hostien auf den Altar stellen lassen, beim Offertorium aber vergessen, die Hostien auf das Korporale zu schütten und erst vor der Kommunion entdeckte er das Veräumnis. — Da ist nun zuerst die Frage zu beantworten, ob die bereitstehenden Partikeln, obwohl sie nicht auf dem Korporale lagen, bei der Wandlung trotz der vollständigen Unachtsamkeit des Priesters gültig konsekriert wurden oder nicht.

Zwei Bedingungen sind zur Gültigkeit der Konsekration erforderlich: 1. Die Materie muß vor dem Priester physisch gegenwärtig und in individuo determiniert sein; 2. der Priester muß wenigstens eine virtuelle Intention haben.

Ad 1. In unserem Falle sind die Partikeln vor dem Priester sicher physisch gegenwärtig, wenn sie auch in einem Karton eingeschlossen sind, denn es ist zur physischen Gegenwart nicht notwendig, daß der Priester die Materie sinnlich wahrnehme, sondern es genügt, daß nach vernünftigen, menschlichem Ermessen die Materie durch hoc und hic der Konsekrationsworte bezeichnet werden kann. Die Partikeln im Karton sind hinreichend physisch gegenwärtig, so wie das contentum gegenwärtig ist durch das continens. Auch ist die Materie in individuo determiniert, denn der Priester wollte nicht bloß einen Teil der im Karton enthaltenen Hostien konsekrieren, sondern alle.

Ad 2. Zur Gültigkeit der Konsekration, wie zur Gültigkeit aller Sakramente überhaupt, muß die Intention des Ministers wenigstens virtuell sein. Eine solche Intention hatte tatsächlich der Konsekrator in unserem Falle. Eine aktuelle Intention ist vorhanden, wenn jemand die Intention wirklich erweckt und dann in Kraft dieser Intention die sakramentale Handlung setzt, und zwar mit Aufmerksamkeit. Eine virtuelle Intention hat jemand, wenn er die Intention wirklich erweckt, bei der

Handlung selbst jedoch ganz zerstreut und ohne Aufmerksamkeit ist, wobei aber die ursprüngliche Intention noch immer ihren Einfluß ausübt, so daß die Handlung gesetzt wird in kraft dieser Intention. In unserem Falle hatte der Priester vor der Messe nicht bloß die *intentio generalis celebrandi*, sondern auch ausdrücklich die Intention, die kleinen Hostien zu konsekrieren, denn er ließ frische Partikeln auf den Altar stellen, um sie während der zweiten heiligen Messe zu konsekrieren, weil er bei der ersten Messe bemerkt hatte, daß die vorhandenen nicht mehr genügen würden. Bei der Wandlung selbst hatte er aber sicher keine aktuelle Intention, weil er auf die Partikeln im Karton ganz vergessen hatte. Hatte er eine virtuelle? Das heißt, dauerte die vor der Messe wirklich erweckte Intention virtuell fort durch Einflußnahme auf die folgenden Handlungen, besonders die Wandlung? Es könnte fast scheinen, daß dem nicht so sei, weil der Priester in bezug auf die Partikeln bei der Messe gar keinen Akt setzte. Allein wir müssen bedenken, daß die *materia principalis* (die große Hostie) und die *materia superaddita* (die kleinen Hostien) eine einheitliche Opfermaterie darstellen und *per modum unius* zu betrachten sind, denn die Konsekration erfolgt durch den Opferakt. Alle Akte der Meßliturgie und ganz besonders die Konsekrationsworte sind nicht bloß auf die *materia principalis*, sondern auch auf die Partikeln gerichtet. Die einzelnen Akte des Meßritus werden also nicht bloß in kraft der *intentio celebrandi*, sondern auch in kraft der Intention, die Partikeln zu konsekrieren, gesetzt, besonders ist das Aussprechen der Konsekrationsworte von beiden Intentionen beeinflusst, also dauert die vor der Messe gefaßte Intention bei der Wandlung noch virtuell fort.

Da alle zu einer gültigen Konsekration erforderlichen Bedingungen sicher vorhanden sind, so ist die Konsekration der außerhalb des *corporale* befindlichen Partikeln gewiß und unzweifelhaft gültig.

Manche Autoren, welche spekulativ und theoretisch unter den erwähnten Umständen für die Gültigkeit der Konsekration eintreten, glauben dieser Sentenz nur hohe Wahrscheinlichkeit zuschreiben zu können, und zwar wegen der entgegenstehenden Autorität mancher älterer Theologen, welche die Ungültigkeit der Konsekration annahmen.

Allein wir haben die Gültigkeit der Konsekration aus dem sicheren Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen dargetan. Außerdem stützen sich jene älteren Moralisten in ihrer gegenteiligen Anschauung immer auf einen und denselben, und zwar den einzigen Beweisgrund, der aber als abgetan betrachtet werden kann. Mit der Hinfälligkeit des vorzüglichsten, ja einzigen Beweisgrundes ist auch die Autorität jener Theologen in diesem Punkte entwertet. Der einzige, immer wieder angeführte Beweisgrund für die Ungültigkeit der Konsekration lautet: „*Non est praesumendus sacerdos indebite et illicite consecrationem facere voluisse*“ (Salmanticenses) oder „*Non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum, quale esset ita* (i. e. *extra corporale*) *consecrare*“ (Aversa), das heißt: bei einem gewissenhaften Priester kann man nicht annehmen, daß er etwas konsekrieren wolle, was er ohne

Sünde nicht konsekrieren könne; nun wäre es aber schwer sündhaft, außerhalb des Korporale befindliche Partikeln zu konsekrieren. Die Richtigkeit dieses Beweisgrundes wird von P. Vallerini S. J. in seinem Moralwerk ausführlich dargetan. Auch in dieser Zeitschrift wurde die Haltlosigkeit des angeführten Prinzips wiederholt eingehend auseinandergesetzt (so von Dr P. Brümmer 1914, S. 671 ff., und Dr Köberl 1906, S. 577 ff.). Wir verweisen darauf.

Die Autorität jener älteren Theologen tut also der Gewißheit von der Gültigkeit der Konsekration keinen Eintrag. Daher sprechen auch einige neuere Moraltheologen ohne jedes Bedenken apodiktisch die Gültigkeit der Konsekration mit voller Gewißheit aus, so z. B. Noldin (*Summa theologiae moralis, de sacramentis*, 1920¹³, S. 134): „Ciborium, quod tempore consecrationis ex oblivione extra corporale mansit, ex intentione virtualiter perdurante censeri debet consecratum, modo sacerdos antea explicitam vel implicitam intentionem illud consecrandi habuerit“, welcher auch bemerkt, daß die Anschauung jener, welche an der Gültigkeit zweifeln, auf dem oben erwähnten Prinzipie beruhe, welches aber ganz und gar unhaltbar sei und in der Praxis allgemein angewendet die größten Unannehmlichkeiten mit sich bringe.

Wir müssen sagen: Der verbotene Umstand, daß die Partikeln außerhalb des Korporale liegen, behindert nicht das Vorhandensein der *intentio virtualis*. Dasselbe ist zu sagen von einem anderen verbotenen Umstände in unserem Falle, daß nämlich die Hostien bei der Wandlung in einem Karton waren, also in einem nicht geweihten Gefäß, was strenge untersagt ist.

Um künftigen Zweifeln vorzubeugen und sich in der Zukunft vor Verlegenheiten zu bewahren, macht P. Brümmer (Jahrgang 1916, S. 674) für die Praxis den Vorschlag, jeder Priester solle ein- für allemal die vom Missale (de defect. VII, 1) angedeutete Intention ausdrücklich machen: ich will alle Hostien konsekrieren, die mit meinem Vorwissen zum Konsekrieren vor mich auf den Altar gelegt sind, auch wenn einmal ohne mein Vorwissen eine solche Hostie oder die mit Hostien gefüllte Pyxis außerhalb des Korporale sich befände; was aber nicht auf dem Altare ist oder wovon ich nichts wußte, das will ich nicht konsekrieren, auch wenn es an und für sich *materia consecrabilis* wäre. Eine solche Intention ist gewiß sehr zu empfehlen, aber mit Rücksicht auf den gegebenen Fall ist sie nicht notwendig, sondern es genügt die gewöhnliche, absolute Intention, da, wie aus der vorausgehenden Beweisführung sich ergibt, die so außerhalb des Korporale befindliche Materie sicher gültig konsekriert ist.

Nunmehr ist auf die im vorgelegten Kasus angeschlossenen Fragen zu antworten:

1. War die erst vor der Kommunion vollzogene Konsekration der Partikeln gültig?

Die außerhalb der Wandlung vorgenommene Konsekration nur einer Spezies ist sicher gültig, wenn der Priester die erforderliche In-

tention hat. Manche glauben die Gültigkeit verneinen zu müssen, weil da der Priester nicht die Absicht habe, ein Opfer darzubringen, während doch Christus die Konsekration in Form des Opfers haben wollte. Darauf ist zu sagen: Der Priester hat da die Absicht zu konsekrieren wie er es sonst macht, ein Opfer darzubringen, soweit es möglich ist, also wenigstens ein unvollkommenes, inchoiertes Opfer. Außerdem, wenn auch nach Anschauung der meisten die Doppelwandlung zum Wesen des Opfers gehört, so doch nicht zum Wesen des Sakramentes. Die Worte der sakramentalen Form, wodurch das Brot verwandelt wird, beziehen ihre Wirkung und bringen sie hervor unabhängig von der Konsekration der anderen Spezies.

Im vorliegenden Falle blieben die Konsekrationsworte über die Partikeln ohne Wirkung, weil nach den früheren Ausführungen die Partikeln bereits bei der Wandlung gültig konsekriert waren.

2. War die Konsekration der Partikeln erlaubt? — Nach dem Willen und der Anordnung Christi darf die Konsekration nur beim Opfer stattfinden. Außerhalb der Wandlung der heiligen Messe ist bei der liturgischen Messfeier die Konsekration einer oder beider Spezies nur dann möglich, wenn es nach den Rubriken des Missale „de defectibus“ notwendig ist, um einen beim Opfer vorgekommenen Fehler auszubessern und so das Opfer in seiner Vollständigkeit zu sichern; aber Partikeln für die Kommunion der Gläubigen außerhalb der Wandlung, wenn auch noch in der Messe, absolut zu konsekrieren, ist niemals erlaubt. Um so mehr ist jede Konsekration außerhalb der Messfeier auf das strengste verboten und nicht einmal aus dem schwerwiegendsten Grunde gestattet (Cod. jur. can., can. 817).

In unserem Falle also war die absolute Konsekration der Partikeln vor der Kommunion objektiv betrachtet schwer sündhaft, aber subjektiv kann der Priester in Folge Verwirrung und Aufregung von schwerer Schuld freigesprochen werden.

3. Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzig richtige gewesen? Da die Partikeln schon bei der Wandlung sicher gültig konsekriert waren, so hätte sie der Pfarrer ohneweiters den Gläubigen austheilen können.

St. Pölten.

Dr Köberl.

III. (Austheilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag.)

Lucius, der den Dienst in einer Wallfahrtskirche versieht, wird ersucht, am Gründonnerstag den anwesenden Gläubigen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu spenden. Er erklärt sich bereit zum ersteren; aber bezüglich der heiligen Kommunion meint er, die Leute müßten unbedingt zur nächsten Pfarrkirche, um daselbst während des feierlichen Amtes aus der Hand des Zelebranten den Leib des Herrn zu empfangen. Jedoch die meisten dieser Leute können nicht so lange warten; sie empfangen also die heilige Kommunion überhaupt nicht. Ein Freund des Lucius, der vom Vorfall gehört, tadelt ihn ob seiner Handlungsweise und sagt ihm folgendes: Das neue Recht erlaubt die